

Satzungen des Schützenkorps Winsen (Luhe) von 1848 e. V.

Stand 03.02.2005

Verzeichnis der Paragraphen

- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- 5 Mitgliedsbeiträge
- 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 7 Organe des Vereins
- 8 Hauptversammlung
- 9 Einberufung der Hauptversammlung
- 10 Außerordentliche Hauptversammlung
- 11 Beschlussfassung der Hauptversammlung
- 12 Vorstand
- 13 Zuständigkeit des Vorstandes
- 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- 16 Kommission
- 17 Zuständigkeit der Kommission
- 18 Wahl und Amtsdauer der Kommission
- 19 Mitgliederversammlung
- 20 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 21 Abteilungen
- 22 Kassenprüfer
- 23 Ehrenrat
- 24 Auflösung des Vereins
- 25 Alte Satzungen

Das Schützenkorps führt die Tradition der „Schützengilde zu Winsen. fort, die in der ältesten noch erhaltenen Urkunde im Jahre 1597 erwähnt wird. Ältere Akten dürften 1585 beim Brande des Rathauses in Winsen vernichtet worden sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Schützenkorps Winsen (Luhe) v. 1848 e. V.. Er ist am 4 September 1900 unter der Nr. 1 im Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen (Luhe) eingetragen worden und wird heute unter Nr. 559 geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im:
 1. Kreissportbund Harburg Land e. V.
 2. Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e. V.
 3. Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die Brauchtumpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke. der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Außerdem wird der Heimatgedanke durch Veranstaltungen, insbesondere durch das einmal im Jahr stattfindende Schützenfest, unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen (der Abstand dieser Mahnungen muss mindestens vier Wochen betragen) mit der Zahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung ist erst gültig, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung, die per Einschreiben zugestellt werden muss, ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Kommission aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Kommission dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Kommission ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßem Einspruch den Ehrenrat einzuberufen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Im Sinne der Beitragsordnung gelten als Ehepaare auch „eheähnliche“ Lebensgemeinschaften, die unter einer gemeinsamen Anschrift gemeldet sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Beitragseinordnung.

Es zahlen Mitglieder:

über 24 Jahre	100% = voller Beitrag
Ehepartner	50% = 1/2 Beitrag
18 – 24 Jahre	50% = 1/2 Beitrag
unter 18 Jahre	20% = 1/5 Beitrag

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins auf eigene Gefahr zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Kommission
4. Mitgliederversammlung

§ 8 Hauptversammlung

1. Bei der Hauptversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Rechnungsführer aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kommission, des Ehrenrates und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Hauptversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr – im ersten Quartal – soll die Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Hauptversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Hauptversammlung gestellt werden, sind als nicht gestellt zu behandeln.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Kommandeur, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Kommandeur oder dem Rechnungsführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. Kommandeur (1. Vorsitzenden)
 2. stellvertretendem Kommandeur (2. Vorsitzenden)
 3. Rechnungsführer
 4. Schriftführer.
2. Öffentlich vertreten gem. § 26 BGB wird das Schützenkorps durch die vorstehend zu 1-3 Aufgeführten; je zwei von ihnen können es mit Wirkung gegen Dritte vertreten und verpflichten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über das 50fache des vollen Jahresbeitrages eines Mitglieds über 24 Jahre die Zustimmung der Kommission erforderlich ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und der Kommission;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Kommission herbeiführen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Ein Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Um eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erreichen, scheidet turnusmäßig jedoch alljährlich nur ein Vorstandsmitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Nachfolger. § 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Kommandeur – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Kommandeur – einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Kommandeurs.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16 Kommission

1. Die Kommission besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu neun Beisitzern, deren Aufgabengebiete vom Vorstand bestimmt werden.
2. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des eingetragenen Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Kommandeurs.

§ 17 Zuständigkeit der Kommission

1. Die Kommission hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
 2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert wie § 12 Abs. 2.
 3. Erlass von Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 4. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 18 Wahl und Amtsdauer der Kommission

Die Mitglieder der Kommission werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Um eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erreichen, scheidern turnusmäßig jedoch alljährlich nur bis zu drei Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Kommissionsmitglieder kann von den Verbleibenden ein Ersatzmann gewählt werden, der in der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen oder durch Neuwahl endgültig zu ersetzen ist.

§ 19 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand je nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der Lokalzeitung.
2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Kommandeur, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Kommandeur oder dem Rechnungsführer.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 21 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern in der Kommission zu beantragen oder anzuregen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung gewählt. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu zu wählen. Der Kassenprüfer darf der Kommission nicht angehören. Wiederwahl nach zweijähriger Pause ist möglich. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung; sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Hauptversammlung verpflichtet. Gegebenfalls ist dem Kommandeur sofort nach Prüfung zu berichten, wie dieser auch berechtigt ist, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 23 Ehrenrat

1. Um über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und über Satzungsverstöße innerhalb des Schützenkorps, soweit die Vorfälle mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang stehen, zu entscheiden oder über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen, wird ein Ehrenrat gebildet, der aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von je vier Jahren zu wählen sind. Wählbar sind nur Mitglieder des Schützenkorps, die diesem mindestens während der vorangegangenen 10 Jahre angehört haben und über 40 Jahre alt sind; jedoch dürfen Mitglieder der Schützenkommission nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Ehrenrates können wiedergewählt werden.
2. Wenn der Ehrenrat durch den Kommandeur, durch die Kommission oder durch ein Mitglied zu einer Entscheidung angerufen wird, tritt er, mit drei Ehrenratsmitgliedern besetzt, innerhalb einer Woche zusammen und bestimmt unter sich einen Verhandlungsleiter. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich beim Kommandeur oder beim stellvertretenden Kommandeur zu erfolgen, der die zeitgerechte Einberufung der Ehrenratssitzung zu veranlassen hat.
3. An der Verhandlung des Ehrenrates dürfen nur der Anrufende und der oder die Betroffenen teilnehmen, die zu ihrer Unterstützung je ein weiteres Mitglied des Schützenkorps hinzuziehen können. Die Vorladung hat kurzfristig und schriftlich zu erfolgen. Einem Beschuldigten ist stets die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Verteidigung zu geben. Abwesenheitsurteile sind den Beteiligten sicher zuzustellen.
4. Fühlt sich ein Beteiligter durch eine vom Ehrenrat getroffene Entscheidung benachteiligt, so kann er innerhalb 14 Tagen beim Kommandeur oder stellvertretenden Kommandeur dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Es ist mit einer Frist von längstens zehn Tagen ein erweiterter Ehrenrat zur erneuten Verhandlung einzuberufen, dem der Kommandeur oder der stellvertretende Kommandeur als Verhandlungsleiter, drei Mitglieder des gewählten Ehrenrates und drei weitere vom Kommandeur zu bestimmende Mitglieder angehören. Auch hierzu sind die Beteiligten vorzuladen. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.
5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus dem Schützenkorps.
6. Der Ehrenrat kann darüber beschließen, ob und in welcher Form den Mitgliedern des Schützenkorps über ein Ehrengerichtsverfahren und über dessen rechtskräftige Entscheidung Mitteilung gemacht werden soll.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 4).
2. Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zu bestätigen, die frühestens 14, spätestens 21 Tage danach abzuhalten ist, und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Kommandeur und der stellvertretende Kommandeur gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Winsen (Luhe) (§ 2 Abs. 5).
5. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Alte Satzungen

Die bisher gültige Satzung vom 24. Januar 1992 tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

21423 Winsen (Luhe), den 3. Februar 2005

Die Schützenkommission

Vorstand:

Reinhard Heuer, Kommandeur
Olaf von Appen, stellvertr. Kommandeur
Olaf Klie, Rechnungsführer
Hans-Peter Westermann, Schriftführer

Beisitzer:

Sebastian Behr
Gabriele Hartzmann
Uwe Kasteinke-Nowack
Torben Krefft
Heinz Ulrich Lade
Immo Röhl
Helge Wehrmann
Helga Westermann
Thomas Westermann

Ehrenmitglieder der Kommission:

Wilhem Rulfs